

► Kostenrecht

Erklärung zur Klagerücknahme will gut überlegt sein

| Im Fall einer Klagerücknahme wegen (vermeintlicher) Erledigung nach Anhängigkeit und vor Rechtshängigkeit ist eine Entscheidung über die Kosten nach billigem Ermessen gemäß § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO nur zulässig, wenn der Anlass zur Einreichung der Klage tatsächlich vor Rechtshängigkeit weggefallen ist. |

Stellt sich heraus, dass zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit keine Erledigung eingetreten ist, will das OLG Oldenburg die Klagerücknahme gelten lassen, den Weg zu einer Entscheidung nach billigem Ermessen aber versperrt sehen (13.12.18, 5 W 56/18, Abruf-Nr. 207591). Folge: Der Kläger muss in jedem Fall die Kosten des Verfahrens nach § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO tragen. Das OLG zeigt, dass Streit über die Frage herrscht, wann der Anlass zur Klageerhebung weggefallen ist, insbesondere, ob die Klage dafür ursprünglich zulässig und begründet sein musste.

MERKE | Wer sich auf § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO beruft, erstrebt eine vom Regelfall des § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO abweichende Kostenentscheidung. Er muss deshalb darlegen und beweisen, dass seine Belastung mit Kosten billigem Ermessen widerspricht (vgl. BGH NJW 06, 775 Rn. 10 a. E.).

► Zuständigkeit

Gerichtswahl im Mahnverfahren kann bindend sein

| Ein Kläger kann die ihm nach § 35 ZPO zustehende und durch Klageerhebung bzw. mit Mahnantragseinreichung ausgeübte Wahl nicht nachträglich ändern. |

Ein Bauunternehmer hat als Subunternehmer gegen einen Bauträger aus unterschiedlichen Bauvorhaben in vier verschiedenen LG-Bezirken einen Restwerklohnanspruch. Auf die Nichtzahlung wird ein einheitlicher Mahnbescheid beim zentralen Mahngericht am Sitz des Subunternehmers (§ 689 ZPO) beantragt und als Streitgericht das LG am Ort einer der Bauvorhaben (§ 29 ZPO) angegeben. Auf Hinweis und Verweisungsantrag verweist das LG den Rechtsstreit dann insgesamt an das LG, in dem der Bauträger seinen Sitz hat. Das OLG Hamm (23.11.18, 32 SA 51/18, Abruf-Nr. 207592) beanstandet dies. Da für das eine Vorhaben der Gerichtsstand aus § 29 ZPO (Erfüllungsort) begründet sei, hätten nur die anderen Forderungen abgetrennt und in den allgemeinen Gerichtsstand des §§ 12, 17 ZPO verwiesen werden dürfen.

PRAXISTIPP | Die Verfahrenstrennung begründet zwei Prozesse an unterschiedlichen Orten mit Mehraufwand und Mehrkosten. Da die Mehrkosten bei einer Gerichtsstandswahl am allgemeinen Gerichtsstand nicht notwendig waren, muss der Kläger befürchten, diese in jedem Fall tragen zu müssen. Das sollte er schon beim Stellen des Mahnantrags bedenken.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 207591

Beweislast



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 207592

**Mehrkosten bei
Antragstellung
bedenken**